

Satzung

für den Verein

I W A

Initiative Wissenschaft und Automobilindustrie e.V.

I. Zweck, Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Wissenschaft und Automobilindustrie e.V.“, abgekürzt „IWA“.
2. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Rechtsform

1. Zweck des Vereins ist es, sowohl die betriebswirtschaftliche Grundlagen- und Anwendungsforschung als auch die betriebswirtschaftliche Lehre, Aus- und Weiterbildung, vor allem im Bereich der Automobilwirtschaft, zu fördern. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaftspraxis. Ferner wird eine praxisorientierte (Zusatz-)Ausbildung für Studenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena angestrebt.
2. Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch
 - a. Forschungsvorhaben und -projekte in Kooperation mit öffentlichen Einrichtungen und privaten Unternehmen,
 - b. praxisorientierte Veranstaltungen in Form von Seminaren, Arbeitskreisen, Vorträgen, Diskussionen, Kolloquien und Gesprächen,
 - c. wissenschaftliche Publikationen und andere Dokumentationen dieser Aktivitäten,
 - d. strukturierte Lehrangebote,
 - e. praxisorientierte Weiterbildungsangebote für Berufstätige in der Automobilindustrie.

3. Es wird die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gemäß §§ 55 ff. BGB angestrebt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - in ihrer Rolle als Mitglieder - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei einem Ausscheiden von Mitgliedern entstehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes, insbesondere Verbände und Institutionen, werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnung kann binnen Monatsfrist nach Zugang des Ablehnungsbescheids Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bei natürlichen Personen sowie durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen und Personengesellschaften.
2. Der Austritt kann schriftlich gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Wichtige Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße gegen Ziele, Interessen und Satzung des Vereins
 - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter Mahnung
4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Verein gemäß § 5 (3) schädigt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 3 Monaten nach Zugang beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dieser leitet den Einspruch zur endgültigen Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung weiter.

III. Beiträge und Spenden

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung von Beiträgen, die zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Beitritts zu leisten sind.
2. Jedes Mitglied hat einen Grundbetrag zu entrichten, dessen Höhe durch den Vorstand gestaffelt nach den Kategorien
 - a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen, Personengesellschaften,
 - c. Verbände und Institutionenbestimmt wird. Eine Beitragsstaffelung innerhalb dieser Mitgliedergruppen ist anhand objektiv nachprüfbarer Eigenschaften zulässig.
3. Mitglieder können generell zu dem zu entrichtenden Grundbetrag nach freiem Ermessen Förderbeiträge leisten.

§ 7 Spenden

1. Zusätzliche Zuwendungen in Form von Geld- und Sachspenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.
2. Der Spender kann beim Vorstand eine spezielle Zweckbindung seiner Zuwendung beantragen.

IV. Organe

§ 8 Übersicht der Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Vorstand,
 - b. Mitgliederversammlung,
 - c. Beirat.

a) Vorstand

§ 9 Bestellung

1. Der Vorstand des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10 Amtszeit

1. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Bestellung an gerechnet, bestellt. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich.
2. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Der stellvertretende Vorsitzende rückt im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden auf. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden sind.

§ 11 Aufgaben

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Führen der laufenden Geschäfte des Vereins;

- b. Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 - c. Aufstellung des Haushaltsvorschlags, Erstellung eines Jahresberichts sowie der Jahresrechnung;
 - d. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - f. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - g. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters;
 - h. Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 (2).
4. Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Vereinsvermögens die von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu beachten.
5. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die im Vereinszweck genannten Aufgabenstellungen des Vereins erfüllt werden. Er ist befugt, Universitäten und gemeinnützigen wissenschaftlichen Organisationen Forschungsmittel zur Verfügung zu stellen, soweit dies den Vereinszwecken dient.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf und auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er fasst seine Beschlüsse – falls in der Satzung nicht anders geregelt – mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder vor.
3. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder genügt ein schriftliches Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefon. Die so gefassten Beschlüsse und abgegebenen Erklärungen sind aktenkundig zu machen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit den zu diesem Zweck erforderlichen Vollmachten ausstatten. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführer unterliegt der Weisung und der Aufsicht des Vorstandes.

b) Mitgliederversammlung

§ 14 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich, und zwar möglichst im ersten Halbjahr zusammen, muss jedoch mindestens alle 2 Jahre tagen. Sie wird vom Vorstand einberufen und ist nicht öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
3. Auf rechtzeitigen Antrag von mindestens drei Mitgliedern müssen die von ihnen angegebenen Beratungsgegenstände angekündigt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder schriftlichen Antrag mit beigefügter Begründung von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert anzuberaumen.

§ 15 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem von ihm zu benennenden Vertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - e. Genehmigung des Haushaltsplans;

- f. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei deren Einspruch;
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins;
- i. Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

c) Beirat

§ 17 Berufung und Aufgaben

1. Zur Förderung der Vereinszwecke kann der Vorstand namhafte Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft in den Beirat des Vereins berufen.
2. Die Berufung sowie die Entlassung bedürfen jeweils der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.
3. Die Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand in grundlegenden Fragen der Vereinsentwicklung.
4. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

V. Das Vereinsvermögen

§ 18 Zusammensetzung

1. Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:
 - a. Den Jahresbeiträgen nach § 6,
 - b. Förderbeiträgen nach § 6,
 - c. Spenden und sonstigen Zuwendungen nach § 7.

§ 19 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 20 Auflösungsbestimmungen

1. Die Auflösung kann – in einem ersten Anlauf – in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn § 14 erfüllt ist und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so kann jede weitere Versammlung mit der Zahl der erschienenen Mitglieder, jedoch mindestens fünf, die Auflösung beschließen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu mit der Maßgabe, es zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse, Operations Management und Wirtschaftsinformatik zu gleichen Teilen zu verwenden.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
5. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

VII. Erlangung der Eintragsfähigkeit und Errichtung

§ 21 Eintragsfähigkeit

1. Zu Änderungen der Satzung, welche den Inhalt der Satzung nicht wesentlich berühren, aber der Erlangung der Eintragungsfähigkeit dienen, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 22 Errichtung

1. Diese Satzung ist in der als Gründerversammlung einberufenen Mitgliederversammlung am 3. Juli 2008 in Jena errichtet worden.